

Mandanten-Information Homeoffice 2021

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 27.01.2021 die neue Corona-Arbeitsschutzverordnung erlassen und hierin verbindliche Homeoffice-Vorgaben erlassen. Die wichtigsten Inhalte dieser Homeoffice-Regelung haben wir für Sie in dieser Mandanten-Information zusammengefasst.

1. Die Corona-Arbeitsschutzverordnung

Ziel der Verordnung ist es, das Risiko einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu minimieren und so die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten zu schützen. Danach hat der Arbeitgeber den Beschäftigten im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe einer solchen Homeoffice-Situation entgegenstehen. **Damit besteht eine Verpflichtung für Arbeitgeber, ihren Mitarbeitern Homeoffice anzubieten. Dies gilt unabhängig von der Betriebsgröße, sodass die Verpflichtungen auch Kleinstbetriebe betreffen.** Die Corona-ArbSchV gilt (nach aktuellem Stand) bis zum 15.03.2021. Die konsequente Anwendung der Verordnungsvorgaben wurde im Rahmen der Bundesländer-Beschlüsse vom 10.02.2021 nochmals angemahnt.

2. Pflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist daher **ab sofort** angehalten, seinen Mitarbeitern einen Homeoffice-Arbeitsplatz zwingend anzubieten. Dies gilt nicht, wenn technische oder organisatorische Gründe einem solchen Homeoffice-Arbeitsplatz entgegenstehen (z.B. mangelhafte Internetverbindung auf dem Land oder die Art der zu erbringenden Tätigkeit ist nur vor im Betrieb möglich). Grundsätzlich ist der Arbeitgeber verpflichtet, die für die Homeoffice-Situation erforderlichen Betriebs- und Arbeitsmittel bereitzustellen.

Der Arbeitgeber steht dabei in der Verpflichtung, den Homeoffice-Arbeitsplatz nicht nur aus arbeitsschutz- und arbeitssicherheitstechnischer Sicht zu gestalten, sondern auch aus datenschutzrechtlicher Sicht alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Arbeiten im Café oder am Ufer eines Sees mag verlockend klingen, ist aber mit dem „Homeoffice“ nicht vereinbar. Die Mitarbeiter sollten daher darauf hingewiesen werden, dass dies nicht zulässig ist. Auch der Bereich des Datenschutzes muss beim Homeoffice zwingend beachtet werden. Im Rahmen der zu ergreifenden technischen und organisatori-

schen Maßnahmen muss ein Arbeitgeber seine Mitarbeiter auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichten. Auch wenn für Mitarbeiter das Arbeiten im Homeoffice neue Freiheiten bedeuten sollte, muss der Arbeitgeber darauf achten, dass die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes beachtet werden. Hier gibt es keine „Homeoffice-Sonderregelungen“. Die werktägliche Arbeitszeit beträgt nach dem Arbeitszeitgesetz maximal acht Stunden. Nach sechs Stunden hat eine Pause zu erfolgen und zwischen den Arbeitstagen muss eine Ruhepause von elf Stunden erfolgen. Neben der Frage der arbeitsvertraglich zu leistenden Arbeitszeit können seitens des Arbeitgebers auch Vorgaben zu der Erreichbarkeit des Mitarbeiters für die Homeoffice-Situation gemacht werden.

Die Tätigkeit im Homeoffice ist mit einer „regulären“ Tätigkeit im Betrieb vergleichbar, so dass auch für Mitarbeiter im Homeoffice grundsätzlich ein Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht, soweit der Arbeit nachgegangen wird.

Wenn ein Mitarbeiter einen Homeoffice-Arbeitsplatz verlangt, welcher ihm ohne nähere Begründung verweigert wird, steht ihm ein Beschwerderecht bei den Aufsichtsbehörden zu. Wenn gegenüber der Aufsichtsbehörde nicht nachgewiesen werden kann, dass berechtigte Gründe gegen eine Einrichtung der Homeoffice-Arbeitsplätze sprechen, kann durch die Behörde ein Bußgeld von bis zu EUR 30.000,00 festgesetzt werden.

Auf der anderen Seite kann ein Mitarbeiter nicht gezwungen werden, seine Tätigkeit im Homeoffice auszuüben, da die Verpflichtung aus der Verordnung nur den Arbeitgeber trifft. Ein Mitarbeiter kann daher frei entscheiden, ob er das Angebot seines Arbeitgebers, im Homeoffice zu arbeiten, annehmen möchte oder nicht.

Wir unterstützen Sie gerne bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.